

Satzung des TuS Jork

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Jork e.V.“ (Kurzbezeichnung: TuS Jork). Er hat seinen Sitz in 21635 Jork und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten Turnen, Fußball, Dance und Gesundheitssport.

Kurse im Gesundheitssport werden auch im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft angeboten, wobei hierfür auch die Form der Kurzmitgliedschaft in Betracht kommt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt in den Abteilungen.

Die Leitung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern. Jede Abteilung kann eine/n stellvertretende/n Abteilungsleiter/in und weitere Fach-/Sportwarte wählen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- passive Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Es gilt der volle Beitragssatz wie für Volljährige.
3. Ehrenmitglieder können nur Vereinsangehörige werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gewählt (vgl. auch § 16). Es gilt Beitragsfreiheit.
4. Passive Mitglieder können nur Vereinsangehörige werden, die aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv am Sportangebot des Vereins teilnehmen können. Für sie gilt ein ermäßigter Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen erheblichen Verstoßes gegen satzungsgemäße Verpflichtungen und Ordnungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Wochen vergangen sind.

Das zweite Mahnschreiben soll den Hinweis auf den bevorstehenden Vereinsausschluss enthalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
4. Die Beiträge sind im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören
 - der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - alle Abteilungsleiter/innen oder deren Vertretung, soweit sie durch die JHV bestätigt wurden.

Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst besetzen.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - der erste Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer Verwaltung

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Bei repräsentativen Verpflichtungen ist die Einzelvertretung zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - d) Planung und Überwachung der wirtschaftlichen Situation des Vereins
 - e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
 - f) Koordination des Sport- und Übungsbetriebes und Beschluss abteilungsüber-greifender Ordnungen
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) Beschlussfassung gemäß §§ 4 und 5 der Satzung
 - i) Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes für den geschäftsführenden Vorstand
 - j) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten (Hinweis Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG).
5. Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung des gesamten Sport- und Übungsbetriebes
 - b) Entscheidungen über die Nutzung der Hallen- und Sportplätze
 - c) Planung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen
 - d) Bildung und Einrichtung von Ausschüssen
 - e) Gründung und Schließung von Abteilungen

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Geschäftsführender Vorstand:

Er ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder beteiligt werden, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleibt der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorhanden ist. Zur Beschlussfassung ist dann der Gesamtvorstand einzuberufen.

2. Der Gesamtvorstand:

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens drei Abteilungsleiter anwesend sein müssen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in geeigneter Weise einberufen und geleitet werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahres-hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer Sportbetrieb und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer Verwaltung gewählt werden.
2. Die Abteilungsleiter werden jährlich von ihrer Abteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Wahl einer/eines Stellvertreters/ Stellvertreterin für den jeweiligen Abteilungsleiter ist zulässig. Bei einer Bestätigung durch die JHV darf der Stellvertreter den Abteilungsleiter auch in Sitzungen des Gesamtvorstandes vertreten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 100 Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig insbesondere für

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (vgl. § 5 Abs. 3 der Satzung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 17 der Satzung)
- Beschlussfassung über Anträge
- Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der lokalen Presse und Anschlägen in den Hallen. Zwischen dem Tag der Ankündigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (vgl. § 13).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich

§ 15 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich dem Vorstand mitgeteilt werden
2. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins

eingegangen sind. Der Hinweis zur Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Anträge können während der Einberufungsfrist in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (fördernde Mitglieder), können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von beitragsfreien Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können aufgenommen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jork, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung des Turn- und Sportvereins Jork e.V. wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 28.02.1992 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude am 06.04.1992 in Kraft. Sie gilt in der durch die 1. Satzung und durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung beschlossenen Fassung. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung von 1992 ist dem Amtsgericht Tostedt zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

Jork, 05.04.2024